Statut der Schülervertretung (SV) der Gemeinschaftsschule Nortorf mit Oberstufe i.E.

Absichtserklärung

Unsere Intention als SV ist primär die Vertretung wichtiger Belange seitens der Schülerschaft. Zudem wollen wir als Bindeglied zwischen Schülern und Lehrern fungieren. Ebenso ist uns daran gelegen, das Schulleben durch Eigeninitiative tatkräftig mitzugestalten, um somit das Arbeitsklima nachhaltig zu verbessern.
Selbiges ist jedoch nur mittels einer zielorientierten und aktiven Mitarbeit aller Beteiligten zu erreichen, welche wir stets begrüßen.

§ 1

Die Schülerschaft der Gemeinschaftsschule Nortorf mit Oberstufe i.E. setzt sich zusammen aus folgenden Organen:

Abs. I die SV-Versammlung (Klassensprecher und Stellvertreter aller Klassen)

Abs. II der SV-Vorstand

Abs. III der Schülersprecher[1]

Abs. IV die Stufensprecher

§ 2

Die SV repräsentiert die Gesamtheit der Schüler der Gemeinschaftsschule Nortorf mit Oberstufe i.E.

Abs. I Der SV-Vorstand kann sich aus bis zu 10 Schülern und den jeweils amtierenden Schülersprecher und seinem Vertreter zusammensetzen.

Abs. II Die Verwaltung der SV obliegt den gewähltem Schülersprechern sowie dem SV-Vorstand. Der Vorstand sowie der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden auf der ersten Sitzung des neuen Schuljahres gewählt. Die Wahlergebnisse sind sowohl der Verbindungslehrkraft als auch der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Abs. III Die hier aufgeführten Ämter können nur von Schülern ab der Klassenstufe 7 bekleidet werden.

Abs. IV Die Aufgaben der SV sind gemäß SchulG §79 geregelt.

Zu besagten Aufgaben zählt des Weiteren die Verwaltung der SV-Finanzen. Diese müssen halbjährlich durch einen unvoreingenommenen Schüler und die Verbindungslehrkraft bestätigt werden.

Abs. V Die SV wird wie im Statut festgehalten gewählt. Die Wahl sollte so früh wie möglich und spätestens 8 Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen.

§3

[1] Jegliche maskulinen Bezeichnungen dieses Statuts gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Die SV-Versammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Schulhalbjahr einberufen und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Der Schülersprecher hat den Vorsitz der SV-Versammlung inne.

Abs. l Die SV-Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die SV-Versammlung nicht beschlussfähig, wird sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut einberufen.

§4

Die SV-Versammlung setzt sich zusammen aus den Klassensprechern der Gemeinschaftsschule Nortorf mit Oberstufe i.E. und ihren Stellvertretern. Diese sind als einzige in diesem Gremium wahlberechtigt und am Anfang jeden Schuljahres durch ihre Klassengemeinschaft gewählt worden. Zu den SV-Versammlungen wird mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand eingeladen. Für die Behandlung außerordentlicher Themen gilt diese Einladungsfrist nicht. Die Dringlichkeit ist durch die Verbindungslehrkraft zu bestätigen. Andernfalls ist die SV-Versammlung für diese Sitzung nicht beschlussfähig. Zu der Sitzung wird neben den Wahlberechtigen auch die Verbindungslehrkraft eingeladen. Die Aufgaben der SV-Versammlung sind:

Abs. l Die Klassensprecher haben ihre Klassen über die Inhalte der SV-Versammlung zu unterrichten.

Abs. ll Die SV-Versammlung ist für die Wahl der Schul-und Fachkonferenzteilnehmer, die Wahl der Verbindungslehrer und ggf. für die Wahl der Delegation für die Landes- und Kreisschülervertretung, sowie für alle anderen schulexternen Gremien verantwortlich. Es ist für alle Funktionen mindestens ein Vertreter zu wählen. Eine Kandidatur ist ab Klassenstufe 7 möglich.

Abs. III Die Stufensprecher werden durch die Vertreter der jeweiligen Stufen gewählt. Eine Ausnahme bildet hierbei die Oberstufe. Der Oberstufensprecher wird bei einer gesonderten Wahl durch alle Schüler der Jahrgänge 11 bis 13 gewählt.

Abs. lV Eine Änderung des Statutes muss durch eine Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Verbindungslehrkraft überprüft das Statut regelmäßig und regt ggf. Anpassungen an das aktuelle Schulgesetz an.

§5

Der Aufgabenbereich des Schülersprechers umfasst folgende Aspekte:

Abs. l Die öffentliche Repräsentation unserer Schülerschaft.

Abs. ll Die Meinungsvertretung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Elternschaft.

Abs. lll Der Schülersprecher hat monatlich Rücksprache mit dem Schulleiter zu halten.

Der gesamte SV-Vorstand unterstützt den Schülersprecher bei seinen Aufgaben.

§6

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei Zustimmung aller Wahlberechtigten können sie auch offen erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Wählerstimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem Wahlgang treten die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an. Bei diesem Wahldurchgang muss eine absolute Mehrheit erreicht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit wird SchulG §68 Abs. 7 Satz 2^2 geltend gemacht.

Abs. l Eine Wahl wird von mindestens zwei unabhängigen Schülern und der Verbindungslehrkraft geleitet.

§7

Bei einer Zweidrittelmehrheit kann ein Amtsinhaber durch das Gremium, welches ihn gewählt hat, seines Amtes enthoben werden.

Abs. l Die Amtszeit der gewählten SV und ihres Vorstandes endet mit Ablauf des Schuljahres.

Abs. ll Die Tätigkeit sämtlicher Amtsinhaber erlischt mit Ende des Schuljahres.

§8

Anfallende Aufgaben sind innerhalb des SV-Vorstandes nach eigenem Ermessen zu delegieren.

Dieses Statut wurde am 04.03.2016 durch den SV-Vorstand der Gemeinschaftsschule Nortorf mit Oberstufe i.E. verfasst. Die Verfasser übernehmen keine Haftung für eventuelle Fehler und Verstöße gegen den Rahmen des zur Verfassung geltenden Schulgesetzes.

G. Herrmann (Schülersprecher)	B. Wohlert (Schülersprecher)	S. Wippich (Verbindungslehrkraft)

T. Off
(Schulleiter)